



**Fragen und Antworten zur besonderen monatlichen
Zuwendung für
Haftopfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

Nach dem **Fünften Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR** vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2408), **das am 01.01.2015 in Kraft getreten ist**, erhalten Haftopfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, die eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen erlitten haben, **auf Antrag** eine monatliche besondere Zuwendung von 300 Euro.

Zur Information über diese Leistung werden nachstehend einige **Fragen** beantwortet, die von Betroffenen immer wieder gestellt werden:

1. Wer kann die monatliche besondere Zuwendung in Höhe von 300 Euro beantragen?

SED-Haftopfer, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten **auf Antrag** eine monatliche besondere Zuwendung in Höhe von 300 Euro, wenn sie eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen erlitten haben.

2. Wann liegt eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage vor?

Berechtigte gelten als in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, wenn ihr Einkommen bei alleinstehenden Personen den dreifachen Eckregelsatz (Stand 01.01.2015: 1.197 EUR) bzw. bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten den vierfachen Eckregelsatz nach § 28 Abs. 2 i.V.m. § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Stand 01.01.2015: 1.596 EUR) nicht überschreitet. Für jedes Kind, für das der Berechtigte einen Kindergeldanspruch hat, wird die Einkommensgrenze um das Einfache des Eckregelsatzes (Stand 01.01.2015: 399 EUR) erhöht.

3. Welches Einkommen wird bei dieser Einkommensgrenze berücksichtigt?

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (z. B. Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) mit Ausnahme von Sozialhilfeleistungen, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen (z. B. entsprechende Beamtenpensionen) sowie Kindergeld bleiben unberücksichtigt. Dies bedeutet, dass in der Regel spätestens mit Erreichen des Rentenalters ein Anspruch auf die monatliche besondere Zuwendung besteht.

4. Können von den zu berücksichtigenden Einkommen Werbungskosten oder sonstige Ausgaben abgezogen werden?

Von den zu berücksichtigenden Einkommen sind abzusetzen, die hierfür entrichteten Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, angemessene betriebliche Altersvorsorgebeiträge, eventuelle Kinderbetreuungskosten sowie die mit der Erzielung der Einkommen verbundenen notwendigen Ausgaben.

5. Wird bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt?

Bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten, für die die erhöhte Einkommensgrenze von derzeit 1.596 Euro maßgebend ist, bleibt das Einkommen des Ehegatten bzw. des Lebenspartners unberücksichtigt.

6. Hat die Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung Auswirkungen auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?

Die monatliche besondere Zuwendung bleibt bei der Gewährung anderer, einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt. Sie ist nicht pfändbar und kann somit auch nicht abgetreten werden.

7. Können die monatliche besondere Zuwendung auch Personen erhalten, die die maßgebende Einkommensgrenze gering überschreiten?

Ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr 300 Euro überschreitet, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages, gerundet auf volle Euro.

8. Muss für die Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung ein bestimmtes Alter erreicht werden?

Für die Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung muss kein bestimmtes Alter erreicht werden.

9. Besteht für die Antragstellung eine Frist?

Für die Beantragung der monatlichen besonderen Zuwendung besteht keine Frist. Der Antrag kann daher auch erst bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen (z.B. Erreichen des Rentenalters) gestellt werden.

10. Ab welchem Zeitpunkt wird die monatliche besondere Zuwendung gewährt?

Die Zahlung der monatlichen Zuwendung erfolgt erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Frühester Zeitpunkt für die Gewährung der Leistung war der 1. September 2007. Wurde bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bei den zuständigen Behörden ein formloser Antrag gestellt, wurde die monatliche besondere Zuwendung bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen ab dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat gewährt (ab 1. September 2007). Dem formlosen Antrag sollte eine Fotokopie der seinerzeit erteilten Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz beigelegt werden. In Fällen, in denen bisher keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz ausgestellt wurde, ist Voraussetzung für die Leistungsgewährung, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 ein gerichtliches Rehabilitierungsverfahren beim zuständigen Landgericht in den neuen Ländern beantragt wurde.

11. Auf welche Dauer wird die monatliche besondere Zuwendung gewährt?

Die monatliche besondere Zuwendung wird auf Lebenszeit gewährt, wenn die Einkommensvoraussetzungen hierfür vorliegen. Der Anspruch ist jedoch nicht übertragbar und nicht vererbbar (z.B. auf Ehegatten oder Kinder).

12. Bei welchen Behörden muss der Antrag auf Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung gestellt werden?

Hat der Berechtigte bereits eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz erhalten, sind ausschließlich die für die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes zuständigen Stellen für die Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung zuständig. Dies ist **in Bayern das Ausgleichsamt der Regierung von Mittelfranken.**

**Regierung von Mittelfranken
Ausgleichsamt
Marienstr. 21
90402 Nürnberg
Tel.: 0911 / 2352-144
Ansprechpartner: Herr Weller**

Fax: 0911 / 2352-100

Ist ein Rehabilitierungsverfahren bei dem hierfür zuständigen Landgericht in den neuen Ländern durchgeführt worden und wurde bisher keine Bescheinigung

nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz ausgestellt, ist für die Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung grundsätzlich die Landesjustizverwaltung zuständig, in deren Geschäftsbereich die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Die jeweiligen Landesregierungen können jedoch hiervon abweichende Zuständigkeiten festlegen. Diese müssen gegebenenfalls erfragt werden.

Für Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland ist das **Landesamt für Gesundheit und Soziales, Referat II D, Turmstraße 21, 10559 Berlin** für die Gewährung der besonderen monatlichen Zuwendung zuständig. **Können von einer SED-Haft Betroffene auch eine Leistung erhalten, wenn die Freiheitsentziehung keine 180 Tage dauerte?**

Personen, die nicht mindestens 180 Tage in SED-Haft waren und in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, können Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten. Nähere Einzelheiten für eine Leistungsgewährung sind dort zu erfragen. Die Anschrift der Stiftung lautet:

**Stiftung für ehemalige
politische Häftlinge
An der Marienkapelle 10**

53179 Bonn

Eine Härtefallregelung ermöglicht es, dass die besondere Zuwendung u. U. auch dann gewährt werden kann, wenn die Mindesthaftdauer von 180 Tagen geringfügig unterschritten wurde (willkürliche Verwaltungspraxis, Schwangerschaft etc.).